ZBB 2002, 119

GesO § 10 Abs. 1; KO § 40 Abs. 2; InsO § 145 Abs. 2

Anfechtung gegenüber Einzelrechtsnachfolgern des ersten Leistungsempfängers nach allgemeinen Verfahrensgrundsätzen auch im Gesamtvollstreckungsverfahren

BGH, Urt. v. 10.01.2002 – IX ZR 61/99 (OLG Rostock), ZIP 2002, 404 = WM 2002, 394 = EWiR 2002, 251 (Marotzke)

Amtliche Leitsätze:

1. Auch in der Gesamtvollstreckung findet die Anfechtung gegenüber Einzelrechtsnachfolgern des ersten Leistungsempfängers nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 KO, § 145 Abs. 2 InsO statt.

2. Eine Einzelrechtsnachfolge liegt auch vor, wenn der Empfänger eines anfechtbar begebenen Schecks diesen über das Konto einer anderen Person zu deren Gunsten einziehen lässt.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG